

Vorstand
C 30-2/R 3
23. Dezember 2010

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Februar 2011

hier: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BANz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2008/2010 vom 2. November 2010 (BANz. S. 4045), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Februar 2011 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 31. Dezember 2010		2008/2010	

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Februar 2011

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

1) Nummer 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Bank nimmt zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten Wertpapiere und Termineinlagen im Sinne von Nummer 17 der Geschäftspartner zum Pfand und Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung sowie nach Maßgabe der Nummer 13 als Sicherheit herein (Sicherheiten).“

2) Die Fußnote zu Nummer 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Rechtlich vergleichbar sind mit Wohnimmobilienkrediten oder mit gewerblichen Hypothekarkrediten gedeckte strukturierte Bankschuldverschreibungen, welche die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

a) Die Anforderungen an ABS nach Kapitel 6.2 und 6.3 des Anhangs I zur geldpolitischen Leitlinie 2000/7 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

b) (i) Im Falle einer Deckung mit Wohnimmobilienkrediten müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

für die Wohnimmobilienkredite:

- ausschließliche Denominierung in Euro,
- der Kreditgeber, der Schuldner und ein etwaiger Garantgeber müssen ihren Sitz in einem Teilnehmerland haben,
- die Immobilie muss in einem Teilnehmerland belegen sein,
- das auf den Kredit anwendbare Recht muss dasjenige eines Teilnehmerlandes sein,
- der Kredit muss durch ein Grundpfandrecht an der Wohnimmobilie oder eine Garantie oder Bürgschaft besichert sein; die Zahlung aus der Garantie oder Bürgschaft (oder einer wirtschaftlich gleichwertigen vertraglichen Gestaltung) muss binnen 24 Monaten ab Zahlungsausfall fällig sein, von einer öffentlichen Stelle oder einem beaufsichtigten Finanzinstitut geschuldet sein, die keine engen Verbindungen zum Emittenten haben und ein Mindestrating von „A plus“ einer anerkannten Ratingagentur aufweisen (d.h. „A+“ von Fitch oder S&P, „A1“ von Moody's oder „AH“ von DBRS),

- die Beleihungswertgrenze für den einzelnen Kredit beträgt maximal 80% („loan-to-value ratio“) des konservativ zu ermittelnden Immobilienwerts (überschreitende Anteile eines einheitlichen Kredits gelten nicht als Deckung),
- ein einzelner Kredit darf den Nominalbetrag von 1 Mio. Euro nicht überschreiten,

für den Deckungsbestand und in Bezug auf den Emittenten:

- eine hochwertige Ersatzdeckung ist zulässig, jedoch nur bis zu 10% des Deckungsbestands, dieser Schwellenwert kann nur mit Zustimmung der Bank überschritten werden,
- die zwingende Übersicherung des Deckungsbestands muss mind. 8% betragen,
- die Bonität des Deckungsbestands aus sich heraus (d.h. bei „stand alone“ Betrachtung) darf insgesamt eine Ausfallwahrscheinlichkeit von höchstens 0,10% haben,
- der Emittent und sonstige involvierte Rechtsträger dürfen nur eine Ausfallwahrscheinlichkeit von höchstens 0,10% (bezogen auf langfristige Verbindlichkeiten) aufweisen (entspricht „A-“ von Fitch oder S&P, „A3“ von Moody's oder „AL“ von DBRS).

b) (ii) Im Falle einer Deckung mit gewerblichen Hypothekarkrediten müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

für die Hypothekarkredite:

- ausschließliche Denominierung in Euro,
- der Kreditgeber, der Schuldner und ein etwaiger Garantgeber müssen in einem Teilnehmerland ansässig sein,
- die Immobilie muss in einem Teilnehmerland belegen sein,
- das auf den Kredit anwendbare Recht muss dasjenige eines Teilnehmerlandes sein,
- die Beleihungswertgrenze für den einzelnen Kredit beträgt maximal 60% („loan-to-value ratio“) des konservativ zu ermittelnden Immobilienwerts (überschreitende Anteile eines einheitlichen Kredits gelten nicht als Deckung),

für den Deckungsbestand und in Bezug auf den Emittenten:

- eine hochwertige Ersatzdeckung ist zulässig, jedoch nur bis zu 10% des Deckungsbestands, dieser Schwellenwert kann nur mit Zustimmung der Bank überschritten werden,
- die zwingende Übersicherung des Deckungsbestands muss mind. 10% betragen,
- der Anteil der einzelnen Kreditnehmer am Deckungsbestand darf nach der Aggregation aller ausstehenden individuellen Kreditbeträge des jeweiligen Kreditnehmers nicht mehr als 5% des Gesamtwerts des Deckungsbestands betragen,
- die Einzelbonitätsbewertung des Deckungsbestands muss der Kreditqualitätsstufe 1 in der Ratingskala des Eurosystems entsprechen (siehe Bonitätsbedingungen Ziffer 6 Absatz (a) Fußnote 3),

- für den Emittenten und an der Transaktion beteiligte oder sonst relevante Rechtssubjekte gilt die Kreditqualitätsstufe 2 in der Ratingskala des Eurosystems,
- die Kredite müssen mindestens jährlich neu bewertet werden. Sinkende Immobilienpreise müssen bei der Neubewertung umfassend berücksichtigt werden. Im Falle von Preissteigerungen wird ein Bewertungsabschlag in Höhe von 15% vorgenommen. Primär anzuwendende Bewertungsmethode ist der Marktwert, d. h. der geschätzte Preis, der erzielt würde, wenn die Vermögenswerte unter Einsatz angemessener Bemühungen auf dem Markt veräußert würden. Die Schätzung muss auf Basis der konservativsten Annahme erfolgen. Statistische Methoden können ebenfalls angewandt werden, jedoch nur als sekundäre Bewertungsmethode,
- eine Liquiditätsreserve in Form eines Euro-Guthabens bei einem anderen zugelassenen Geschäftspartner, muss laufend aufrechterhalten werden, um die Zinszahlungen der nächsten 180 Tage abzudecken,
- fällt die kurzfristige Bonitätsbewertung des Kreditnehmers eines zugrunde liegenden gewerblichen Kredits in einem Zeitraum von neun Monaten vor Endfälligkeit unter die Kreditqualitätsstufe 2 in der Ratingskala des Eurosystems, ist er zu einer Barzahlung in Euro verpflichtet. Diese muss den ihn betreffenden Anteil an der Tilgungszahlung der gedeckten Bankschuldverschreibung sowie an der Einzahlung des Emittenten in die Liquiditätsreserve abdecken,
- im Falle von Liquiditätsengpässen kann der ursprüngliche Fälligkeitstermin um bis zu 12 Monate verlängert werden, um Fälligkeitsinkongruenzen zwischen den Tilgungskrediten im Deckungsbestand und der endfälligen Tilgung der gedeckten Bankschuldverschreibung auszugleichen; allerdings kommt die gedeckte Bankschuldverschreibung nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin für eine Eigennutzung nicht mehr in Betracht,

und

- c) Der Emittent und die Emission müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, die durch ein externes Rechtsgutachten zu belegen sind:
- der Emittent ist ein Kreditinstitut im Sinne des Unionsrechts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,
 - der Emittent unterliegt ferner einer besonderen Aufsicht nach dem Recht des Sitzstaats zum Schutz der Halter der strukturierten gedeckten Bankschuldverschreibungen,
 - Inhaber jener Schuldverschreibungen haben im Fall der Insolvenz Anspruch auf vorrangige Befriedigung ihrer Zins- und Kapitalansprüche aus den Deckungswerten,
 - Erlöse aus der Emission sind im Einklang mit nationalen gesetzlichen Vorschriften (oder sonstiger Gesetzgebung) zu gedeckten Schuldverschreibungen zu investieren.
 - Ein Geschäftspartner, der vor dem 10. Oktober 2010 mit Wohnimmobilienkrediten oder vor dem 1. Februar 2011 mit gewerblichen Hypothekarkrediten gedeckte strukturierte Bankschuldverschreibungen entgegen Nummer 3 Absatz 2 als Sicherheit bei der Bank eingeliefert hat, darf – abweichend von Nummer 3 Absatz 2 – diese Papiere bis längstens 31. März 2011 weiter verwenden.“

3) Nummer 4 Absatz 3 und 4 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Bei den Kreditforderungen und Termineinlagen wird der Forderungsbetrag zu Grunde gelegt.

(4) Die Bank nimmt auf Sicherheiten (mit Ausnahme von Termineinlagen) Bewertungsabschläge vor.“

4) In Nummer 17 wird der folgende Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an der Termineinlage zur Sicherung ihrer bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Abschnitt I Nummer 21 bleibt hiervon unberührt.“